

# Information

Dieses Dokument enthält sowohl das Urteil der Prüfstelle  
M.179.  
als auch das Urteil der Oberprüfstelle  
O.B.11.21..

7. 5. 21

*Lehrer*  
*Barbar*  
*ausgewähltes*  
*...*



Abschrift.

Betrifft den Bildstreifen "Feuerteufel"  
Ursprungsfirma Carl Becker-Ludwigshafen.

E n t s c h e i d.

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reiche wird verboten.

B e g r ü n d u n g.

Der Bildstreifen zeigt in zwei aneinander anschliessenden Erzählungen ein **abschreckendes** Verbrecherleben, zuerst den vollendeten Verbrecher mit seiner Bande "Feuerteufel" bei Ausübung einer Reihe von Verbrechenstaten, dann den werdenden Verbrecher, der, durch Not und schlimme Gesellschaft verführt seine ersten Schandtaten verübt, Trotz des umgebenden kleinen Rehmens reiht sich nackt und ohne jedes kleinste künstlerische Beiwerk (abgesehen von den paar gestohlenen Original-Cowboyscenen) Tat an Tat, roh und in widerlichem Verbrecherstil gegeben. Die Vergrösserungen des Bandenführers wirken des öfteren direkt hässlich. Einem solchen Machwerk gegenüber musste die Kammer aus dem Gesetz für sich das Recht ableiten, dasselbe wegen verrohender und ententsittlichender Wirkung zu verbieten. Nach einstimmiger Ansicht wäre es unverantwortlich, diesem Film etwa aus der Erwägung, dass vielleicht schon ähnliche Films die Zensur passiert haben, Nachsicht angedeihen zu lassen. Handlung und Spiel sind ganz offenkundig für moralisch minderwertige Kinobesucher gearbeitet und spekulierten durch die gehäufte Darstellung von Scheusslichkeiten aller Art auf deren niedrigste Instinkte, die dadurch befriedigt und aufgepeitscht werden sollen. Ohne Zweifel wird jedes gut geführte Lichtspieltheater und jeder normale Kinobesucher einen derartigen Schundfilm mit Entrüstung ablehnen. Bei Beurteilung der entsittlichenden Wirkung war also von dem Mob der Gesellschaft auszugehen, und für diesen ist auch ein geringfügiger Anstoss, dem ein anständiger Mensch ohne weiteres standhält, genügend, um bei ihm unsittliche und schädliche Wirkungen auszulösen. Menschenleben, Eigentum, Ehrlichkeit sind heute leider bei vielen unbekannte Begriffe.

Der



Der gegenwärtige Film schlägt diesen Begriffen direkt ins Gesicht und hilft das bischen etwa noch vorhandene anständige Gefühl vollends untergraben.

Wenn auch vom Hersteller bereits 500 m der krassesten Szenen freiwillig entfernt warden, konnte doch die Kammer nicht anders entscheiden als gesehehen.

München, den 30. Dezember 1920,  
Filmprüfstelle München

Stempel,

Die Richtigkeit der Abschrift wird bestätigt

München, den 4. Januar 1921,  
Filmprüfstelle München

L.S.                      Unterschrift,

Film-Oberprüfstelle.

B.11,21.

Berlin, den 4. März 1921.

Niederschrift.

betreffend den Bildstreifen "Feuerteufel".

Zur Verhandlung über den Bildstreifen "Feuerteufel" waren erschienen:  
Staatsanwalt Bulcke als Vorsitzender  
Rechtsanwalt Dr. Erlanger (Film-Industrie)  
Kunstmaler Luc, Bernhard (Kunst und Literatur)  
Dr. von Erdberg  
Schriftsteller J. Tews } Volkswohlfahrt  
als Beisitzer.

Für den Antragsteller war erschienen: Regisseur Mellini. Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben. Der Bildstreifen wurde vorgeführt. Der Vertreter des Antragsstellers, Herr Melli i äusserte sich zur Sache. Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g.

verkündet:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle.

München vom 29. Dezember 1920 wird zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Inhalt des Bildstreifens ist eine Indianergeschichte, wie sie in der jugendlichen Personen zugänglichen Schundliteratur früher üblich ist:  
die



die "Feuerteufel" sind eine Verbrecherbande, die im wilden Westen mit Morden und Sengen die Arbeit der Farmer stört, Banken beraubt Masken vor dem Gesicht, in die Behausungen der Landbewohner eindringt, wahllos tötet und Menschen verschleppt, Brücken sprengt und in irgend welchem Zusammenhang mit Indianerbanden durch 7 lange Akte ihren Unfug treibt, bis dann endlich der Hauptträger der Handlung in dem Führer der Feuerteufel seinen eigenen Bruder erkennt, der vor Jahren wegen Eigentumsvergehen flüchtig geworden ist. Der Bruder nimmt sich das Leben, der Hauptträger der Handlung wird als Held gefeiert. Ganz abgesehen davon, dass eine Reihe von Einzeldarstellungen, Erschiessungen und Brandstiftungen nach Ansicht der Kammer geeignet sind, entsittlichend und verrohend zu wirken, stellte sich die Kammer auf den Standpunkt, dass hier der Fall einer entsittlichenden Wirkung auch nach folgender Richtung gegeben sei: unter einer entsittlichenden Wirkung sei nicht etwa nur zu verstehen, dass aus einem guten Menschen ein minder guter Mensch geschaffen werde, dass ein unverbildeter Mensch zu geschlechtlichen Verirrungen oder zur Begehung strafbarer Handlungen verleitet werde, eine entsittlichende Wirkung läge auch dann vor, wenn ein Bildstreifen wie der hier in der Frage kommende vermöge der kolportagemässigen Gedankenlosigkeit und des geistigen Tiefstandes seines Inhalts Menschen in jüngeren Lebensjahren, die zu Tüchtigkeit und geistiger Bildung erzogen werden sollen, dazu verleitet, an der Abgeschmacktheit und geistigen Stumpfheit solcher Darbietungen Gefallen zu finden, wobei die Kammer die weitere Feststellung nicht unerwähnt lassen wollte, dass es namentlich die ungebührliche Länge des Bildstreifens sei, aus der heraus ganz besonders eine Wirkung dieses geistigen Tiefstandes zu erwarten sei. Es erschien der Kammer nicht möglich, Ausschnitte anzuordnen, ohne den Zusammenhang der Geschehnisse damit zu stören. Die Beschwerde war danach zurückzuweisen,

gez. Bulcke

Leiter der Film-Oberprüfstelle,